



ASV-Bellenberg e.V.



Benutzungsordnung ASV-Hütte

§ 1 Allgemeines /Zweckbestimmung

Die „ASV-Hütte“ steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den Mitgliedern des ASV-Bellenberg e.V. zur Verfügung. Die Räume können von Mitgliedern für Feiern mit sportlichem Hintergrund sowie Feste oder ähnlichem benutzt werden. Das Gebäude steht grundsätzlich nicht für auswärtige Personen zur Verfügung. Einzelfallentscheidungen durch den Vereinsvorstand sind möglich, wenn die Veranstaltung durch überörtliche Verbände und Institutionen einem öffentlichen Zweck dient.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Die „ASV-Hütte“ dient den Mitgliedern des ASV-Bellenberg e.V. für Feste und ähnlichem im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen und zur Stärkung des kameradschaftlichen, sportlichen und gesellschaftlichen Kontakts.
- (2) Ein Antrag auf Anmietung ist vom Interessenten beim Vorstand des ASV-Bellenberg e.V. schriftlich einzureichen. Der Antrag muss alle Angaben über Art, Umfang und Durchführung der Veranstaltung enthalten, die zur Beurteilung nach dieser Benutzungsordnung erforderlich sind.
- (3) Es steht im pflichtgemäßen Ermessen Vorstands, bei mehreren Anträgen für den gleichen oder bei sich überschneidenden Zeiträumen zu entscheiden. Hierbei ist der Bedarf der Interessenten, Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, die Zuverlässigkeit des Veranstalters und die Antragsreihenfolge mit Genüge zu berücksichtigen.
- (4) Bei Veranstaltungen sind Störungen der Anwohner zu vermeiden.
- (5) Die „ASV-Hütte“ inkl. Einrichtungen und Außenanlagen ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt pfleglich und schonend zu behandeln. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Die Räume sind so zu benutzen, dass die Sicherheit der Benutzer gewährleistet ist. Der Veranstalter ist für das Freihalten der Feuerwehrbewegungsflächen in und an der Hütte verantwortlich.
- (6) Bei Inanspruchnahme der „ASV-Hütte“ sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen
 - des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
 - der Gaststättenverordnung (GastVO)
 - der Gewerbeordnung (GewO)
 - der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (7) Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und un- aufgefordert dem Vorstand anzuzeigen.
- (8) Ist vom Veranstalter die Anbringung einer Dekoration vorgesehen, so ist diese dem Vorstand anzuzeigen und mit ihm abzusprechen. Durch die Anbringung der Dekoration dürfen am Gebäude und der Einrichtung keinerlei Schäden entstehen.

§ 3 Nutzung

- (1) Der Schlüssel kann dem Schlüsselkasten der ASV-Halle entnommen werden und ist unmittelbar nach dem Auf- bzw. Abschließen dort wieder zu hinterlegen.



ASV-Bellenberg e.V.



- (2) Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Abwesenheit oder nach Beendigung der Nutzung sind die Zugänge im Außenbereich (Tor, Türen, Fenster) zu verschließen.
- (3) Die Aufsichtspersonen der Nutzungsberechtigten übernehmen für die Dauer der Benutzung für sich und für die durch sie betreuten Gruppen die Verantwortung dafür, dass die Räume mit ihren Einrichtungen nur im Rahmen dieser Benutzungsordnung benutzt werden.
- (4) Die Brandschutzvorschriften sind zu beachten.
- (5) Verstöße gegen die Benutzungsordnung ziehen einen befristeten oder im Wiederholungsfalle auch einen völligen Entzug der Benutzungserlaubnis nach sich.

§ 4 Reinigung

- (1) Trägt der Nutzer bei Übernahme der Räume keine Beanstandungen vor, gilt das Objekt als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können rückwirkend nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Die Räume, Toiletten und Freisitz sind nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt bis zum darauffolgenden Vormittag zu übergeben. Angebrachte oder verwendete Dekorationen sind restlos zu entfernen.
- (3) Tische und Stühle sind vor Abbau durch den Mieter zu reinigen. Danach werden diese ordentlich an den angestammten Lagerplätzen gestapelt.
- (4) Wird der Außenbereich mitbenutzt, so ist dieser gründlich zu reinigen, besonders hinsichtlich möglicher Glassplitter.
- (5) Der anfallende Abfall ist vom Nutzer zu entsorgen.
- (6) Putz- und Reinigungsmittel, Geschirrtücher, Spüllappen sowie Brenngas werden nicht gestellt.
- (7) Grillen mit Holzkohle ist nicht gestattet.

§ 5 Lagerung von Lebensmitteln und Getränken

- (1) Lebensmittel und Getränke sind sachgerecht zu lagern.
- (2) Nach Ende der Veranstaltung sind sie restlos mitzunehmen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet dem Verein für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungen und Aufräumarbeiten, an den Räumen und sonstigen Einrichtungsgegenständen verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- (2) Der Nutzer haftet für den Verlust von Schlüsseln und den daraus entstandenen Schäden.

Bellenberg, 14.07.2017

Der Vorstand des ASV-Bellenberg e.V.